

**Kleine Anfrage****Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 29.09.2021****Überprüfung der Untersuchungshaft****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Wenn sich Beschuldigte länger als 6 Monate in Untersuchungshaft befinden, prüft das zuständige Oberlandesgericht (OLG) den Haftbefehl von Amts wegen. Sofern trotzdem die U-Haft aufrechterhalten wird, hat danach alle drei Monate eine weitere Prüfung von Amts wegen zu erfolgen.

**Vorbemerkung Ministerin der Justiz:**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Grundsätzlich darf nur einem rechtskräftig Verurteilten die Freiheit entzogen werden. Der Entzug der Freiheit eines der Straftat lediglich Verdächtigen ist wegen der Unschuldsvermutung, die ihre Wurzel im Rechtsstaatsprinzip hat, nur ausnahmsweise zulässig. Dabei muss den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen der Freiheitsanspruch des noch nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten als Korrektiv gegenübergestellt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht nur für die Anordnung, sondern auch für die Dauer der Untersuchungshaft von Bedeutung. Das Gewicht des Freiheitsanspruchs vergrößert sich gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung regelmäßig mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft.

Diesen Vorgaben trägt § 121 StPO Rechnung. Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen (§ 121 Abs. 1 StPO). Hat die Hauptverhandlung nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht begonnen und hält das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich, so werden die Akten dem Oberlandesgericht vorgelegt (§§ 122 Abs. 1, 121 Abs. 2, Abs. 3 StPO). Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so muss die Prüfung spätestens alle drei Monate wiederholt werden (§ 122 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Diese Vorschriften werden durch Nr. 56 RiStBV ergänzt. Danach leitet der Staatsanwalt die Akten dem zuständigen Gericht so rechtzeitig zu, dass dieses sie durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft innerhalb der Frist dem Oberlandesgericht vorlegen kann. Liegen die Akten dem zuständigen Gericht bereits vor, so wirkt der Staatsanwalt auf die rechtzeitige Vorlage der Akten hin. Er legt die Gründe dar, die nach seiner Auffassung die Fortdauer der Haft über sechs Monate hinaus rechtfertigen. Die Akten sind besonders zu kennzeichnen. Sie sind stets mit Vorrang zu behandeln und beschleunigt zu befördern.

Die verspätete Vorlage der Akte beim Oberlandesgericht ist allein kein Grund, den Haftbefehl aufzuheben, da die Sechsmontatsfrist der §§ 121, 122 StPO eine bloße Ordnungsvorschrift ist, deren Verletzung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zwangsläufig die Aufhebung des Haftbefehls nach sich zieht. Die Verzögerung kann sich aber bei der Prüfung der Verletzung des Beschleunigungsgebots auswirken.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfragen wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, dass die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungsfristen in vielen Fällen nicht eingehalten werden?
- Frage 2. Liegen der Landesregierung Zahlen vor, in wie vielen Fällen die Fristen nicht eingehalten werden konnten? Wenn nicht, ist die Landesregierung bereit diese Zahlen zu erheben?
- Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Nicht-Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat berichtet, dass dort im laufenden Kalenderjahr 2021 lediglich zwei Vorgänge erinnerlich sind, in denen die Vorlage der Duplo-Akten zum Oberlandesgericht zur Haftprüfung nicht pünktlich zur Frist des § 121 Abs. 1 StPO erfolgt sei, wobei es in beiden Fällen nicht zu einer Haftbefehlsaufhebung durch das Oberlandesgericht gekommen sei.

- Frage 4. Sind der Landesregierung Anzeigen der zuständigen Gerichte über Arbeitsüberlastung und/oder Personalmangel bekannt?

Überlastungsanzeigen von Richterinnen und Richtern sind grundsätzlich gegenüber dem Präsidium eines Gerichts zu erklären, das über die Verteilung der Geschäfte und die Beschließung von Entlastungszahlen in richterlicher Unabhängigkeit entscheidet.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass ein Strafsenat Anfang Oktober 2021 um Entlastung nachgesucht und dies unter anderem mit einer längerfristigen Erkrankung begründet hat. Dieser Senat sei allerdings nicht nur mit Haftsachen im engeren Sinn, sondern auch mit anderen Verfahren betraut, wie zum Beispiel unter anderem internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Rechtsbeschwerden und Revisionen.

Die Landesregierung steht mit dem für die Haftprüfungen zuständigen Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Rahmen von Gesprächen und Berichten in fortlaufendem Austausch über die jeweilige Personal- und Belastungssituation. Im Rahmen des Möglichen wird dabei versucht, auf besondere Belastungsspitzen oder etwaigen Personalmangel zu reagieren und Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im Rahmen des Justizausbauprogramms wurden für das Oberlandesgericht neue Stellen geschaffen, seit dem Jahr 2017 insgesamt 13 neue Stellen (elf R 2- und zwei R 3-Stellen). Auch im Entwurf des Haushaltsplans 2022 sind für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zwei neue Planstellen der Besoldungsgruppe R 2 vorgesehen.

Wiesbaden, 12. November 2021

**Eva Kühne-Hörmann**